Wahlbekanntmachung

1. Am 11.05.2025 finden die

Landratswahl des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte
und die
Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Sponholz

statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinden Beseritz, Blankenhof, Neddemin, Neverin, Staven, Trollenhagen, Woggersin und Zirzow bilden jeweils einen Wahlbezirk.
Die Wahlräume werden eingerichtet in:

Beseritz	Begegnungsstätte (FFW) (barrierefrei)	Dahlener Straße 1, 17039 Beseritz
Blankenhof	Gemeindebüro Chemnitz (nicht barrierefrei)	Schloßstraße 1, 17039 Blankenhof OT Chemnitz
Neddemin	Gemeindebüro (barrierefrei)	Hauptstraße 12, 17039 Neddemin
Neverin	Gemeindezentrum (barrierefrei)	Neubrandenburger Straße 48, 17039 Neverin
Staven	Versammlungsraum FFW Staven (barrierefrei)	Rogaer Weg 1, 17039 Staven
Trollenhagen	Gemeindesaal (barrierefrei)	Otto-Lilienthal-Straße 7, 17039 Trollenhagen
Woggersin	Speichergebäude (barrierefrei)	Hofstraße 3, 17039 Woggersin
Zirzow	Gemeindesaal (barrierefrei)	Schulstraße 10, 17039 Zirzow

Die Gemeinde Brunn ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt.
Die Wahlräume werden eingerichtet in:

1/Brunn	Haus der Dienste (barrierefrei)	Friedländer Straße 26, 17039 Brunn
4/Brunn	Agrargenossenschaft Roggenhagen (nicht barrierefrei)	Bahnhofstraße 4, 17039 Brunn OT Roggenhagen

Die Gemeinden Neuenkirchen ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt.
Die Wahlräume werden eingerichtet in:

1/Neuenkirchen	„Kiek Inn“ Bauernstube (barrierefrei)	Warliner Straße 1, 17039 Neuenkirchen
2/Neuenkirchen	Speicher Ihlenfeld (nicht barrierefrei)	Schloßstraße 6, 17039 Neuenkirchen OT Ihlenfeld

Die Gemeinde Sponholz ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt.
Die Wahlräume werden eingerichtet in:

1/Sponholz	Gemeindezentrum Sponholz (nicht barrierefrei)	Dorfstraße 10, 17039 Sponholz
2/Sponholz	Gemeindehaus Warlin (barrierefrei)	Hauptstraße 8, 17039 Sponholz OT Warlin

Die Gemeinde Wulkenzin ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt.

Die Wahlräume werden eingerichtet in:

1/Wulkenzin	Gemeindezentrum (barrierefrei)	Schulstraße 2, 17039 Wulkenzin
2/Wulkenzin	Dorfkrug „Waldeslust“ (nicht barrierefrei)	Dorfstraße 10, 17039 Wulkenzin OT Neuendorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 19.04.2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand des Amtes tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 11.05.2025 um 18:00 Ihr im KTO Neverin (Neubrandenburger Straße 50 a, 17039 Neverin) zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

 Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) vorzulegen.

3.1. Wahl des Landrats

Gewählt wird mit amtlichen orangefarbenen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname“ oder "Einzelbewerber Nachname", den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers. Rechts daneben befindet sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber jeweils ein Kreis für die Kennzeichnung. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel ein einziges Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, für welche Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Zur Kennzeichnung der Stimmzettel muss eine Wahlkabine des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Die Stimmzettel sind in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

3.2. Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Sponholz

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Da nur ein Wahlvorschlag zur Wahl zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel diesen Wahlvorschlag unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin“ oder "Einzelbewerber", den Nachnamen, den Vornamen und den Beruf/die Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers sowie zwei Kreise für die Kennzeichnung, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ beschriftet sind. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie dem Wahlvorschlag zustimmen oder nicht zustimmen.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie

jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V)).

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

 Wer durch Briefwahl wählen will, muss für jede Wahl den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

 Wer mit Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) die Wahlscheine und die Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe der mitgebrachten Stimmzettel neue Stimmzettel.

6. Das Wahlrecht kann von jedem Wahlberechtigten nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig § 23 Absatz 4 LKWG M-V).

 Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 29 LKWG M-V).

 Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Neverin, 14.04.2025

gez. Alexander
Gemeindewahlbehörde

Veröffentlicht im Internet am: 14.04.2025